|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0918 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 27.04.1944 |
| P. | 375 |

[*p. 375*] A. Mit Eingaben vom 13. Dezember 1943 und 12. April 1944 ersucht Xaver Heinrich Scheller, Kaufmann, geboren 1899, von und in Kilchberg/Zch., es möchte ihm die Führung der Vornamen Franz Heinrich gestattet werden.

Laut den Angaben seiner Mutter habe der Gesuchsteller bei der Geburt die Vornamen Franz Xaver Heinrich erhalten. Im Jahre 1931 habe der Gesuchsteller ein Geschäft für Fabrikation und Handel von Konditoreihilfsstoffen gegründet. Der Eintrag in das Handelsregister sei unter dem Namen H. Scheller erfolgt. Da Scheller ein verbreitetes Kilchbergergeschlecht sei, habe der Gesuchsteller zur Vermeidung von Verwechslungen jedoch die Firmabezeichnung F. H. Scheller gewählt und seither die zahlreichen Drucksachen für die Empfehlung seiner Produkte gleichlautend erstellt. Nun verlange das Postcheckamt Zürich nachträglich die Übereinstimmung der tatsächlichen Namensführung mit dem Handelsregistereintrag. Bei dieser Gelegenheit habe der Gesuchsteller festgestellt, daß sein Geburtseintrag nur die zwei Vornamen Xaver Heinrich enthalte, so daß er von Rechtes wegen nicht zur Führung des Vornamens Franz, beziehungsweise des Anfangsbuchstabens F, berechtigt sei. Nachdem seine Firma schon seit 12 Jahren unter F. H. Scheller“ bei den Bäckereien. Konditoreien, Konsumvereinen, Hotels und Restaurants der Schweiz eingeführt sei und alle seine Produkte die Fabrikmarke „FHS“ tragen, halte der Gesuchsteller eine Abänderung dieser Bezeichnung für unmöglich. Damit das Geschäft später keine Namensänderung erleide, habe der Gesuchsteller seinem Sohn ebenfalls die Vornamen Franz Heinrich erteilt.

B. Der Gemeinderat Kilchberg/Zch. beantragt in seiner Vernehmlassung vom 19. April 1944, dem Gesuch zu entsprechen. Wie sich aus den Akten ergebe und der Gemeindebehörde selbst bekannt sei, führe der Gesuchsteller stets die Vornamens-Initialen F. H.“

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Xaver Heinrich Scheller, geboren 1899, von und in Kilchberg/Zch., wird die Bewilligung zur Abänderung der Vornamen in „Franz Heinrich“ erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 45, der Begutachtungsgebühr des Gemeinderates Kilchberg/ Zch. von Fr 5, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 60 zu bezahlen.

III. Mitteilung an den Gesuchsteller, den Gemeinderat Kilchberg/Zch., die Zivilstandsämter Kilchberg/Zch. und St. Gallen, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]